bestätigt.

Dresden am 31 Mai 1848.

(L. S.) D. Merbach

fiat

Aus

d. Lade d. Bäcker zu Altenburg.

Innungsartikel v. 1739.

Wir Richter und Rath der Churfürstl. Sächß. Hof- u. Burgstadt Altenburg thun hiermit vor uns und unsern Nachkommen am Rathsstuhle allhier kund u. bekennen gegen männiglich, daß uns die Weißbecker und Küchler hiesigen Orts wehmüthiglich vorgestellet, wie bisher ein jeder von Ihnen es mit einer à parten Lade gehalten, welche sie allhier Handwercks Gebräuche noch nicht zusammen kommen u. die vorgefallenden Gebrechen abthun, auch gute Ordnung unter sich selbsten nicht erhalten können; daher die denn hiesigen Orts, eine Innung unter sich aufzurichten entschloßen, und bitten, diejenigen Articul, deren sie sich unter einander verglichen, Obrigkeitswegen zu confirmiren u. zu bestätigen. Wann denn hierdurch allerdings gute Ordnung bey dem Weißbecker und Küchler Handwercke allhier hergestellet wird u. die überreichte Articul niemanden zuwider sind, sondern denen Weißbeckern und Küchlern wohl verwilliget, u. nachgelassen werden können; Also haben Wir solchen Suchen statt zu geben um so viel weniger Bedenken gefunden, vielmehr angebetene Innungs Articul confirmiret u. bestätiget, welche denn von Wort zu Wort lauten wie folget:

Zum Ersten.

Wenn Einer das Meister Recht bey hiesiger Weißbecker und Küchler Innung gewinnen will, so soll sich derselbe am Quartal Reminiscere zu rechter Zeit bey den Obermeistern u. sämtl. Handwercke anmelden und mit Gunst u. Willen des Handwercks werben, auch zur ersten Muthung Sechs Groschen in die Lade geben, bey der andern u. dritten Muthung aber jedesmahl 3 gr. erlegen, auch weniger schuldig seyn, bey der dritten Muthung seine eheliche Geburth u. wohlgestandenen Lehre mit versiegelten glaubwürdigen Brieff u. Siegel zu beweisen u. darauf darzuthun, daß er drey Jahre gelernet u. zwey Jahre, wenn er ein Fremder, Ein Jahr aber, daferne er eines hiesigen Meisters Sohn, gewandert habe, wobey er durch tüchtige Kundschafft anzuzeigen, wo er gearbeitet habe. Woferne aber dieses nicht erfolgen möchte, so soll die dritte Muthung nicht angenommen werden, dahingegen, wenn er obiges alles geleistet, er von E. E. Handwercke angenommen u. zum Meisterstücke gelaßen, acht Tage vorher mit Zweyen Meistern das Mehl